

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches von der Einmündung in die Hunte bis zur Wimmermühle an der Bundesstraße 65 und des Heithöfer Baches von der Einmündung in den Wimmer Bach bis zur Heithöfer Straße (L 82) vom 30.08.2010

Auf Grund § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 i.V.m. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für die natürlich fließenden Gewässer Wimmer Bach und Heithöfer Bach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches beginnt bei der Einmündung in die Hunte (Station 0+000) und endet an der an der Bundesstraße 65 gelegenen Wimmermühle (Station 10+100). Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Heithöfer Baches beginnt bei der Einmündung in den Wimmer Bach (Station 0+000) und endet an der Landesstraße 82 (Station 2+500). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000, bestehend aus neun Blättern dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte
 - Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die vorübergehende Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen) in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig wird das festgestellte Überschwemmungsgebiet des Wimmer und des Heithöfer Baches vom 23.04.1911, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Osnabrück, den 06.09.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Hugo

Übersichtskarte

zur Verordnung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung "Wimmer Bach/Heithöfer Bach" vom 30.08.2010



Fachdienst Umwelt

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Wimmer Baches / Heithöfer Baches

Von der Einmündung des Wimmer Baches in die Hunte bis zur B 65 und von der Einmündung in den Wimmer Bach bis zur Landesgrenze NDS/NRW

Legende

- - - Politische Grenzen
Überschwemmungsgebiet Wimmer Bach / Heithöfer Bach

— Gewässer 1. Ordnung
— Gewässer 2. Ordnung
— Gewässer 3. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischer Vermessungs- und Katasterverwaltung, ALN

Maßstab 1:25.000

